

AG Kurzfilm | Förstereistr. 36 | 01099 Dresden

Stellungnahme an:  
[stellungnahme.telemedienauftrag@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:stellungnahme.telemedienauftrag@stk.sachsen-anhalt.de)

Dresden, 07.07.2017

## **Stellungnahme der AG Kurzfilm – Bundesverband Deutscher Kurzfilm im Rahmen der Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die AG Kurzfilm fungiert seit 2002 als bundesweite Interessenvertretung für den deutschen Kurzfilm. Der Bundesverband Deutscher Kurzfilm will Produktions- und Auswertungsbedingungen sowie die öffentliche Wahrnehmung von deutschen Kurzfilmen im In- und Ausland verbessern. Er versteht sich als Ansprechpartner für Politik und Filmwirtschaft sowie als Servicestelle für alle Kurzfilmschaffenden, Filmfestivals und Filmtheater.

Die AG Kurzfilm möchte sich mit folgender Stellungnahme an der Debatte zu Änderungen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen beteiligen:

### Vorbemerkung

In der Protokollerklärung zum 12. Rundfunkstaatsvertrag, der im Jahr 2009 in Kraft trat, hielten alle Bundesländer fest, „dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll.“

Wenn der Telemedienauftrag der Sender nun neu formuliert wird, ist die Praxis der letzten fast 10 Jahre zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht gibt es bis heute weder ausgewogene Vertragsbedingungen noch eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte. Der Auftrag der Länder wurde bis heute nicht vollständig umgesetzt.

### Vertragsgestaltung

Das Recht, einen Film zum Abruf im Internet anzubieten, ist nicht vom herkömmlichen Senderecht erfasst. Laut gültigem RStV ist die Bereitstellung von angekauften Filmen für den Abruf im Internet nicht vorgesehen, für Spielfilme ist es sogar ausdrücklich verboten §11d(5). Trotzdem wird dieses Recht von den Sendern für Kurzfilme beansprucht, und die Filme werden zum Abruf in die Mediatheken eingestellt.

Das Bereitstellen zum Abruf im Internet muss, wenn in Zukunft überhaupt zulässig, gesondert verhandelt und gesondert vergütet werden. Die Nutzung dieser Rechte muss deshalb in den Verträgen auch gesondert ausgewiesen werden, für das jeweilige in Anspruch genommene Recht ist der dazugehörige finanzielle Wert anzugeben.

#### **AG Kurzfilm e.V.**

Geschäftsstelle:	Tel: +49.(0)351.404 55 75	Vorstand:	Alexandra Gramatke,	Sitz Berlin
Förstereistr. 36	info@ag-kurzfilm.de		Eva Steegmayer, Andrea Wink	Amtsgericht Charlottenburg
01099 Dresden	www.ag-kurzfilm.de		vorstand@ag-kurzfilm.de	VR 21990 N

## Vergütung

Durch die – im RStV nicht vorgesehene – kostenlose Bereitstellung der Filme in öffentlich-rechtlichen Mediatheken wurden und werden andere Verwertungsmöglichkeiten stark eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht. Der wirtschaftliche Schaden v.a. für die Produzenten, besonders in den ersten Tagen nach der Ausstrahlung, ist hoch. Gerade diese ersten Tage werden von den Sendern ohne Rechtsgrundlage kostenfrei beansprucht.

Wenn man sich die Entwicklung der Minutenpreise für Lizenzen angekaufter Kurzfilme ansieht, stellt man schnell fest, dass diese nach der Einführung der Mediatheken nicht gestiegen, sondern sogar gesunken sind. Die Sender beanspruchen teilweise zeitlich und örtlich uneingeschränkte Online-Rechte über den gesamten Lizenzzeitraum, also über die 7 bzw. 30 Tage hinaus.

Es stimmt eben nicht, dass das Recht zur Mediathekennutzung im Rahmen der Vertragsgestaltung „regelmäßig miterworben“ wird. Real wurde und wird den Urhebern und Produzenten dieses Recht meist durch einseitige Vertragserweiterungen vergütungsfrei weggenommen. Um die Investitionen der Produzenten zu refinanzieren, sind diese aber auf die Nutzung eigener Verwertungsmöglichkeiten angewiesen. Online-Verkäufe, der DVD-Markt und Lizenzverkäufe spielen dabei zum Teil eine zentrale Rolle. Deshalb fordern wir, dass die Nutzung von Filmen in Mediatheken nur erfolgen darf, wenn die dazu notwendigen Rechte der Urheber und der Produzenten für diesen Zweck

- gesondert erworben und zusätzlich vergütet werden, und wenn
- die Vergütung an Urheber und Produzenten sich an dem orientiert, was im jeweiligen Nutzungszeitraum an direkten Verkaufserlösen bzw. an Wiederholungsvergütungen verloren geht.

Die Sender sollen per Staatsvertrag verpflichtet werden auszuweisen, mit welcher Summe sie welches Recht vergüten. Somit könnte man langfristig auch nachvollziehen, wie sich die Vergütung der einzelnen Rechte entwickelt.

## Gleichbehandlung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach dem Vorschlag der Rundfunkreferenten nichteuropäische Filme und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, anders behandelt werden sollen als deutsche und europäische. Damit werden deutsche und europäische Produzenten massiv benachteiligt und die Praxis der unausgewogenen Vertragsbedingungen und unfairen Aufteilung der Verwertungsrechte ausgedehnt.

## Sicherheit

Die Sender müssen verpflichtet werden, alles zu tun, um einen (illegalen) Download und somit eine unauthorisierte Nutzung der zum Abruf bereitgestellten Inhalte zu verhindern. Dies ist momentan nicht gegeben.

Wir teilen die Kritik an den formalen Rahmenbedingungen dieser Konsultation, die Ihnen durch den Deutschen Medienrat zugegangen ist.

Wir bitten darum, in den noch anstehenden Diskussionsprozess um Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks rechtzeitig eingebunden zu werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Jutta Wille  
Geschäftsführerin